



Schweine-Salmonellen-Verordnung

I. Untersuchungspflicht für Endmastbetriebe oder –betriebsabteilungen mit über 50 Mastplätzen auf Antikörper gegen Salmonellen:

Probenahme muss entweder im Betrieb (Blutproben) oder in der Schlachtstätte (Fleischsaftproben) gleichmäßig über das Jahr verteilt, jedoch frühestens 14 Tage vor der Schlachtung, nach folgendem Stichprobenschlüssel erfolgen:

Anzahl der voraussichtlich zur Schlachtung abgegebenen Schweine pro Jahr	Anzahl der zu untersuchenden Schweine
weniger als 45	26 (weniger als 26, dann alle)
45 bis 100	38
101 bis 200	47
mehr als 200	60

Die Probenahme, eindeutige Kennzeichnung, Weiterleitung des Probenentnahmeberichtes an das Labor sowie die Mitteilung der Untersuchungsergebnisse an ihn selbst sind durch den Tierhalter sicherzustellen (kann sich dafür einer „beauftragten Einrichtung“ bedienen, z. B. im QS-Programm).

Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren.

Untersuchungsergebnisse sind nach Aufforderung der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Adresse, des Standortes und der Registriernummer seines Betriebs, der Kennzeichnung der beprobten Schweine nach § 39 der Viehverkehrsverordnung sowie der Anschrift des betreuenden Tierarztes mitzuteilen.

II. Ermittlung des Salmonellenantikörperstatus aufgrund der Probenergebnisse:

Salmonellenantikörperstatus des Betriebs oder der Betriebsabteilung	Kategorie	Positive Befunde in der Stichprobe im vom Hundert
Niedriger Status	I	0 bis 20 %
Mittlerer Status	II	mehr als 20 bis 40 %
Hoher Status	III	mehr als 40 %

Die Statusermittlung erfolgt anschließend vierteljährlich als gleitendes Mittel der letzten 12 Monate.

III. Maßnahmen bei Einstufung in Kategorie III:

- Hinzuziehung des nach Schweinehaltungshygiene-VO betreuenden Tierarztes zur Ermittlung und Beseitigung der Eintragsursache;
- Innerhalb von 14 Tagen Benachrichtigung des zuständigen Veterinäramtes.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz.